

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13064/26

ENV 1060
ENT 219
COMPET 1054
IND 538
SAN 654
CONSOM 258
MI 870
CHIMIE 114
DELECT 146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6262 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.9.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mittelkettige Chlorparaffine

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6262 final.

Anl.: C(2026) 6262 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
C(2026) 6262 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.9.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mittelkettige Chlorparaffine

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel der Verordnung (EU) 2019/1021 ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POPs) zu schützen, und zwar durch das Verbot oder die möglichst baldige Einstellung oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über POPs (im Folgenden „Übereinkommen“) unterliegen. Auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 28. April bis zum 9. Mai 2025 in Genf (Schweiz) wurde beschlossen, mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs) mit spezifischen Ausnahmen in Anlage A des Übereinkommens aufzunehmen. Dieser Beschluss sollte in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird der Beschluss SC-12/10 zur Aufnahme von MCCPs in Anlage A gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 umgesetzt.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ein Beschränkungsossier ausgearbeitet und die Stellungnahmen der ECHA-Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) wurden im September 2023 fertiggestellt¹. Diese Stellungnahmen dienen als Grundlage für den Beitrag der EU zum wissenschaftlichen Prozess des Übereinkommens sowie für den Standpunkt der EU auf der Konferenz der Vertragsparteien.

Der Beschluss SC-12/10 enthält eine Liste der im Rahmen des Übereinkommens gewährten spezifischen Ausnahmen, die alle in den Stellungnahmen des RAC und des SEAC empfohlenen Ausnahmen umfasst. Das Übereinkommen sieht Ausnahmen vor, die in diesen Stellungnahmen nicht empfohlen wurden, z. B. für verschiedene Verwendungen von MCCPs in PVC (einschließlich Drähten und Kabeln für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika), in der Luft- und Raumfahrt und im Verteidigungssektor sowie in bestimmten Ersatzteilen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahmen für die Luft- und Raumfahrt und für den Verteidigungssektor sowie für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika und Ersatzteile gewährt werden sollten. Die Kommission schlägt infolge der eingeholten Rückmeldungen der Öffentlichkeit ferner vor, zusätzliche spezifische Ausnahmen wie nachstehend erläutert aufzunehmen.

Im Übereinkommen ist festgelegt, dass spezifische Ausnahmen für fünf Jahre gewährt werden können, wobei die Möglichkeit besteht, sie um weitere fünf Jahre zu verlängern. Die Kommission ist der Auffassung, dass es angemessen ist, fünf Jahre als längste Geltungsdauer einer Ausnahme zu gewähren und erforderlichenfalls auf die Möglichkeit einer Verlängerung um höchstens fünf weitere Jahre zu verweisen.

Hinsichtlich der Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen (Unintentional Trace Contaminant, UTC) wird vorgeschlagen, den in der Stellungnahme der ECHA empfohlenen Konzentrationsgrenzwert (Massenanteil von 0,1 %) anzuwenden. Dieser Grenzwert gilt als durchsetzbar und als geeignet, eine absichtliche Verwendung zu verhindern.

¹ [3de158a7-8ab9-ba32-be7f-0125bb0174d3](https://echa.europa.eu/de/3de158a7-8ab9-ba32-be7f-0125bb0174d3).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen wurden in der Sitzung der zuständigen Sachverständigengruppe für POPs zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert, und die Anmerkungen wurden berücksichtigt.

Einschlägige Interessenträger, darunter Vertreter der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft, nahmen ebenfalls an den Diskussionen in der Sitzung der POPs-Sachverständigengruppe über die Aufnahme von MCCPs in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 teil, und die Beiträge wurden berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des REACH-Beschränkungsverfahrens für MCCPs, zu dem die Stellungnahmen des RAC und des SEAC abgegeben wurden, zwei öffentliche Konsultationen durchgeführt. Die Stellungnahme des SEAC enthält eine sozioökonomische Bewertung der Kosten und des Nutzens der REACH-Beschränkung in dem von der ECHA ausgearbeiteten Dossier. Der SEAC schätzte die Kosten der Beschränkung auf rund 4 Mrd. EUR über einen Zeitraum von 20 Jahren (hauptsächlich Kosten für die Substitution von MCCPs durch Alternativen). Der SEAC war der Auffassung, dass diese Kosten für die Industrie erschwinglich und keine größeren Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten seien. Unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Kosten und des sozioökonomischen Nutzens, einschließlich des Nutzens einer Verringerung der MCCPs-Emissionen, kam der SEAC zu dem Schluss, dass die Beschränkung in der vom SEAC geänderten Form die am besten geeignete unionsweite Maßnahme zur Minderung der Risiken sei.

Über das Portal des öffentlichen Feedback-Mechanismus wurde vom 21. November bis zum 19. Dezember 2025 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des Rechtsakts durchgeführt, und die eingegangenen Beiträge wurden wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt.

Mehrere Interessenträger forderten Änderungen an der Liste der spezifischen Ausnahmen – in den meisten Fällen zur Aufnahme von Ausnahmen aus dem Beschluss des Stockholmer Übereinkommens – sowie eine allgemeine Übergangsfrist vor Inkrafttreten des Verbots.

Die Gewährung einer Übergangsfrist für sämtliche Verwendungen ist nicht möglich, da die Änderung des Stockholmer Übereinkommens für die EU am 16. Dezember 2026 in Kraft tritt. Der Entwurf enthält jedoch eine zweijährige Ausnahmeregelung für einige begrenzte Verwendungen, die unter spezifische Ausnahmen im Beschluss des Stockholmer Übereinkommens fallen und für die im Rahmen der öffentlichen Rückmeldungen Informationen bereitgestellt wurden (Einkomponentenschäume, Drähte und Kabel für den Bausektor sowie Imprägnier- und Korrosionsschutzbeschichtungen). Zur Verwendung von MCCPs bei der Herstellung von Einkomponentenschäumen gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Die zweijährige spezifische Ausnahme scheint den eingegangenen Stellungnahmen zufolge für den Übergang zu Alternativen für Einkomponentenschäume angemessen zu sein. Der Wortlaut der Ausnahmeregelung für Klebstoffe, Dichtungsmittel und Klebestreifen wird gemäß dem Wortlaut des Stockholmer Übereinkommens geändert.

Einige Interessenträger äußerten sich zu den Auswirkungen des Verbots von MCCPs auf das Recycling. Die Kommission führte für die Dauer von fünf Jahren eine spezifische Ausnahme für das Recycling von Einkomponentenschäumen und für die Verwendung des recycelten Prepolymers in neuen Dosen ein. Den von den Recyclingunternehmen übermittelten Informationen zufolge dauert es nach Inkrafttreten des Verbots der Verwendung von MCCPs in neuen Produkten drei Jahre, bis gewährleistet werden kann, dass die MCCPs aus dem Recyclingstrom entfernt wurden. Um diese Ausnahme durchsetzen zu können, werden zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt.

MCCPs sind in der Abfallfraktion, die als Nebenprodukt des Metallrecyclings aus Kabeln erzeugt wird, zu einem Anteil von 1-2 % enthalten, und einige Interessenträger forderten, einen zeitlich unbegrenzten spezifischen UTC-Grenzwert für aus dem Metallrecycling von Kabeln zurückgewonnenes Kunststoffmaterial festzulegen. Diese Abfallfraktion besteht hauptsächlich aus Weich-PVC, das mit verschiedenen Altschadstoffen (Blei, Phthalate, Chlorparaffine und andere Flammenschutzmittel) verunreinigt sein könnte. Die zurückgewonnenen Materialien werden hauptsächlich in Anwendungen wie Straßenmobiliar verwendet. Angesichts des Ansatzes in Bezug auf die Beschränkung von Blei in PVC (Anhang XVII Eintrag 63 der REACH-Verordnung), bei dem kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert für zurückgewonnenes Weich-PVC festgelegt wurde, ist die Kommission der Auffassung, dass die Festlegung eines zeitlich unbegrenzten spezifischen UTC-Grenzwerts in diesem Fall nicht angemessen ist. Für diese zurückgewonnenen Materialien wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ein spezifischer UTC-Grenzwert von 2 % vorgeschlagen, sodass die Betreiber genügend Zeit haben, sich anzupassen und einen anderen Bestimmungsort für diejenigen Materialien zu finden, die den allgemeinen UTC-Grenzwert von 0,1 % nicht erfüllen. Dieser spezifische UTC-Grenzwert würde, wie in den Anmerkungen angegeben, nur für bestimmte spezifische Verwendungen der zurückgewonnenen Materialien gelten.

Einige Interessenträger forderten, wie im Beschluss des Stockholmer Übereinkommens einen allgemeinen UTC-Grenzwert von einem Massenanteil von 3 % festzulegen oder dem Ansatz für kurzkettige Chlorparaffine zu folgen (Massenanteil von 1 % in Stoffen und Gemischen und 0,15 % in Erzeugnissen). Die Kommission hat den allgemeinen UTC-Grenzwert nicht geändert, da in der Stellungnahme zur REACH-Beschränkung bestätigt wurde, dass ein Massenanteil von 0,1 % erreichbar und durchsetzbar ist und dass Analysemethoden zum Nachweis eines solchen Gehalts an MCCPs zur Verfügung stehen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Liste von Chemikalien in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021, wie in Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschrieben, auf der Grundlage von Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens geändert. Die Rechtsgrundlage für den delegierten Rechtsakt ist Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.9.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mittelkettige Chlorparaffine

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe² (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe³ (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt.
- (2) Anlage A des Übereinkommens umfasst eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten oder die für die Einstellung ihrer Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer zwölften Tagung vom 28. April bis 9. Mai 2025 gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens zu ändern, um mittelkettige Chlorparaffine mit spezifischen Ausnahmen in diese Anlage aufzunehmen. Die Union befürwortete die Aufnahme von mittelkettigen Chlorparaffinen in Anlage A mit spezifischen Ausnahmen gemäß dem Beschluss (EU) 2025/868 des Rates⁴.
- (4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls zwecks Aufnahme von mittelkettigen Chlorparaffinen geändert werden.

¹ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>.

² ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2006/507/oj>.

³ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/259/oj>.

⁴ Beschluss (EU) 2025/868 des Rates vom 23. April 2025 über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2025/868, 12.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/868/oj>).

- (5) Im Jahr 2023 nahmen die Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) (im Folgenden „Ausschüsse“) ihre Stellungnahmen⁵ zu einem Beschränkungsossier der Europäischen Chemikalienagentur für mittelkettige Chlorparaffine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ an. Sowohl der RAC als auch der SEAC befürworteten eine Beschränkung des Inverkehrbringens mittelkettiger Chlorparaffine. Der SEAC unterstützte eine Ausnahmeregelung für das Inverkehrbringen mittelkettiger Chlorparaffine zur Verwendung in Metallbearbeitungsflüssigkeiten. Diese Ausnahme ist in der Liste der spezifischen Ausnahmen aufgeführt, die mit dem Beschluss SC-12/10 der Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „Beschluss SC-12/10“) im Rahmen des Übereinkommens gewährt wurden, und sollte auch im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1021 gewährt werden, da die Verwendung in der Union weiterhin nötig ist. Dies betrifft die Verwendung von mittelkettigen Chlorparaffinen als EP-Additive in Metallbearbeitungsflüssigkeiten, die bei „extremen“ Metallbearbeitungsvorgängen und ausschließlich im gewerblichen oder industriellen Bereich verwendet werden.
- (6) Das Übereinkommen enthält auch spezifische Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine, die in den Stellungnahmen der Ausschüsse nicht empfohlen wurden. Zu diesen Ausnahmen gehören einige Verwendungen in der Luft- und Raumfahrt sowie im Verteidigungssektor, nämlich Klebstoffe und Dichtungsmassen, Klebebänder für nicht tragende Verbindungen, intumeszierende Beschichtungen und Farben für Ausrüstung und deren Verpackung im Bereich Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Beschichtungen und Farben für die Reparatur und zur Verwendung bei Ersatzteilen für diese Ausrüstung). Zudem bestehen Ausnahmen für andere Verwendungen im Verteidigungssektor: Farben und Beschichtungen für Munition und für die Kennzeichnung von Munition sowie Munition für pyrotechnische Geräte im Bereich Verteidigung. Diese Verwendungen waren zum Zeitpunkt der Annahme der Stellungnahmen seitens der Ausschüsse nicht bekannt. Angesichts des langen Zeitraums, der für die Ermittlung von Alternativen für mittelkettige Chlorparaffine und die Substitution dieser Stoffe bei diesen Verwendungen in den stark regulierten Sektoren Luft- und Raumfahrt und Verteidigung erforderlich ist, sollten die Ausnahmen in die Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden.
- (7) Das Übereinkommen enthält auch spezifische Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine im medizinischen Bereich sowie für Ersatzteile, die in den Stellungnahmen der Ausschüsse nicht empfohlen wurden. Dazu gehören die Verwendung in Drähten und Kabeln für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika. Zudem umfassen die Ausnahmen Verwendungen in Ersatzteilen für i) landgestützte Kraftfahrzeuge und Maschinen für Landwirtschaft, Baugewerbe, Forstwirtschaft und Landschaftsgestaltung, ii) Elektro- und Elektronikgeräte für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika sowie Mess-, Analyse-, Herstellungs-, Steuer-, Überwachungs-,

⁵ [3de158a7-8ab9-ba32-be7f-0125bb0174d3](https://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

Test- und Inspektionsinstrumente und iii) Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsanwendungen und deren Reparatur. Da die Menge der in Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika, in Ersatzteilen und bei der Reparatur von Erzeugnissen verwendeten mittelkettigen Chlorparaffine begrenzt ist und unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig es ist, eine vorzeitige Obsoleszenz solcher Erzeugnisse zu vermeiden, sollten diese Ausnahmen in die Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen werden.

- (8) Das Übereinkommen enthält auch zusätzliche spezifische Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine in anderen Sektoren. In einigen Fällen ist für die Substitution durch Alternativen eine Übergangsfrist von zwei Jahren erforderlich. Daher sollte eine spezifische Ausnahme für einen Zeitraum von zwei Jahren für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine in Weich-PVC in Drähten und Kabeln für das Baugewerbe, in Polysulfid-Dichtstoffen und Polyurethan-Einkomponentenschaum für Tür- und Fensterdichtungen sowie in Imprägnier- und Korrosionsschutzbeschichtungen gewährt werden. Zur Erleichterung des Recyclings von Einkomponentenschaum sollte die Ausnahme für zurückgewonnene Materialien, die mittelkettige Chlorparaffine enthalten und in Tür- und Fensterdichtungen verwendet wurden, fünf Jahre lang gelten.
- (9) Die Höchstdauer der Ausnahmen sollte fünf Jahre betragen, wobei im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens eine Verlängerung um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren möglich sein sollte. Dies gilt insbesondere für die Ausnahme für Farben und Beschichtungen für Munition und Munitionskennzeichnungen, bei denen mehr als fünf Jahre für die vollständige Substitution erforderlich sein dürften. Die Kommission wird die Notwendigkeit einer Verlängerung der spezifischen Ausnahme prüfen, um die Konferenz der Vertragsparteien vorzubereiten, die voraussichtlich im Mai 2031 stattfinden wird, da auf dieser Konferenz der Vertragsparteien über eine mögliche Verlängerung der spezifischen Ausnahmen für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine im Rahmen des Übereinkommens entschieden werden muss.
- (10) Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021 verbietet die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. In diesem Zusammenhang dürfen Erzeugnisse, die mittelkettige Chlorparaffine enthalten und im Rahmen einer Ausnahme gemäß Anhang I der genannten Verordnung hergestellt oder in Verkehr gebracht werden und zum Ablauftermin der betreffenden Ausnahme bereits verwendet wurden, auch nach diesem Termin weiterverwendet werden.
- (11) Darüber hinaus wird im Einklang mit dem Beschluss SC-12/10 eine Ausnahme für das Inverkehrbringen und die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine in Polymeren und Kautschuken für Ersatzteile von i) landgestützten Kraftfahrzeugen und Maschinen für Landwirtschaft, Baugewerbe, Forstwirtschaft und Landschaftsgestaltung, ii) Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsanwendungen und iii) Elektro- und Elektronikgeräten für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika sowie bestimmten Instrumenten bis zum Ende der Lebensdauer des betreffenden Produkts oder bis zum 31. Dezember 2041 gewährt, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Lebensdauer von Produkten kann bei einigen dieser Anwendungen über 2041 hinausgehen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung der Ersatzteile für solche Anwendungen, die sich bereits vor oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der betreffenden Ausnahme auf dem Hoheitsgebiet der Union befinden, sollten daher selbst nach diesem Datum zulässig sein.

- (12) Im Beschluss SC-12/10 ist festgelegt, dass Vertragsparteien, die eine besondere Ausnahmeregelung für die Verwendung mittelkettiger Chlorparaffine für Metallbearbeitungsflüssigkeiten in gewerblichen oder industriellen Umgebungen mit Sammelsystemen sowie in Beschichtungen und Farben für die Reparatur und zur Verwendung bei Ersatzteilen von Ausrüstung im Bereich Raum- und Luftfahrt und Verteidigung registriert haben, Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen. Um ein hohes Maß an Arbeitssicherheit für alle Arbeitnehmenden zu gewährleisten, sollte diese Anforderung auf alle in dieser Verordnung gewährten Ausnahmen ausgeweitet werden. Da die gewährten Ausnahmen zu Emissionen mittelkettiger Chlorparaffine führen könnten und im Einklang mit dem Ziel des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2019/1021, die Freisetzungen persistenter organischer Schadstoffe auf ein Minimum zu begrenzen, sollte zudem eine Bestimmung zur Minimierung der Freisetzungen in die Umwelt aus allen Verwendungen, für die eine Ausnahme gilt, eingeführt werden.
- (13) Im Beschluss SC-12/10 werden die Vertragsparteien aufgefordert, Hersteller von Chlorparaffinen in ihrem Hoheitsgebiet zu verpflichten, nachgeschaltete Anwender über das Vorhandensein bestimmter linearer C₁₄₋₁₇-Chloralkane in ihren Produkten zu informieren. In der Union sollte diese Verpflichtung für Hersteller, Lieferanten und Importeure von Chlorparaffinen eingeführt werden, und diese sollten verpflichtet werden, nachgeschalteten Anwendern die angeforderten Informationen im Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bereitzustellen.
- (14) Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein allgemeiner Grenzwert für mittelkettige Chlorparaffine festgelegt werden, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auftreten.
- (15) Für einen Zeitraum von zwei Jahren sollte ein spezifischer Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen für mittelkettige Chlorparaffine in zurückgewonnenen Materialien aus dem Kabelrecycling und in mit diesen Materialien hergestellten Erzeugnissen festgelegt werden, um den Recyclingunternehmen ausreichend Zeit zu geben, sich anzupassen und das Vorhandensein mittelkettiger Chlorparaffine zu reduzieren oder einen anderen Bestimmungsort für Materialien zu finden, die den allgemeinen Grenzwert für mittelkettige Chlorparaffine als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung nicht einhalten. Um die Freisetzung von und die Exposition von Menschen gegenüber mittelkettigen Chlorparaffinen zu verringern, sollte die Verwendung von aus dem Kabelrecycling zurückgewonnenen Materialien auf Straßenmobiliar und Zaunfundamente begrenzt werden.
- (16) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Damit die Änderung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens für die Union in Kraft tritt, sollte der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.9.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*